



Regierungsrat

Luzern, 9. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 988

Nummer: M 988
Eröffnet: 24.10.2022 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.05.2023 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 469

Motion Meyer Jörg und Mit. über eine Anpassung der Unterschriftenzahl bei Gemeindeinitiativen

Das Gemeindegesetz (GG; SRL [Nr. 150](#)) regelt in § 38 Abs. 4 das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative. Demnach gilt diese als zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften. Ferner misst das GG der Gemeindeautonomie die notwendige Beachtung zu, indem abweichende Regelungen in der Gemeindeordnung festgehalten werden können.

In zwei Dritteln der 80 Gemeinden des Kantons Luzern gilt die Regelung des Gemeindegesetzes, davon nehmen fünf Gemeinden in den jeweiligen Gemeindeordnungen zusätzlich die Möglichkeit wahr, eine Plafonierung auf maximal 500 Unterschriften vorzunehmen. In Rotenburg, Malters und Neuenkirch ist diese Limite bereits wirksam. 22 Gemeinden sehen in ihrer Gemeindeordnung eine feste Maximalvorgabe vor, acht davon unterschreiten dabei sogar die Limite der vorliegenden Motion von einem Zwanzigstel. In diesen acht Gemeinden leben rund 44 Prozent der Luzerner Bevölkerung. Am anderen Ende der Skala hat Roggliswil das Quorum von einem Sechstel (16,7 %) in ihrer Gemeindeordnung festgelegt.

Zum weiteren Vergleich: Im Kanton Luzern werden für eine Verfassungsinitiative 5'000 und für eine Gesetzesinitiative 4'000 Unterschriften benötigt. Bei 277'893 Stimmberechtigten im Kanton (Stand am 25.09.2022) entspricht dies einem Anteil von 1,4 bzw. 1,7 %.

Aktuelles Umfeld Kantone:

Kanton	Quorum für Gemeindeinitiativen
Schwyz	1/20 der Stimmberechtigten, jedoch mindestens von fünf und höchstens 300.
Zug	Eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter kann eine Initiative einreichen. In der Stadt Zug sind 800 Unterschriften erforderlich.
Bern	1/10 oder ein im Organisationsreglement bestimmter kleinerer Teil der Stimmberechtigten.
Zürich	Einzelinitiative: von einem oder mehreren Stimmberechtigten. Volksinitiative: von der in der Gemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten, wobei die erforderliche Unterschriftenzahl 1/20 der Stimmberechtigten nicht übersteigen darf. In Gemeinde zudem nicht grösser als 3'000 und in Zweckverbänden nicht grösser als 2'000.

Aargau	In der Regel gilt das Quorum von 1/10 (§ 22 Abs. 2 Aargauer Gemeindegesetz). Weiter sieht § 22 Abs. 2 ^{bis} vor, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung dieses Quorum bis auf 1/20 reduzieren können. § 60 sagt, dass in Gemeinden mit Einwohnerrat ein Quorum von 1/20 gilt.
St. Gallen	Verweist auf die einzelnen Gemeindeordnungen, wobei beispielsweise die Stadt St. Gallen 1'000 Unterschriften verlangt, Bad Ragaz 1/10, Buchs 1/20, Berg 1/10.

Grundsätzlich halten wir fest, dass vom Initiativrecht in den Gemeinden eher wenig Gebrauch gemacht wird. Wenn ein Thema politisch beschäftigt, wird in der Regel auch die Hürde von einem Zehntel erreicht. Die vorliegende Motion verlangt, dass alle Gemeinden ein einheitliches Unterschriftenerfordernis von maximal einem Zwanzigstel einführen. Damit gewichtet sie die demokratische Repräsentanz höher als die Gemeindeautonomie. Alle Stimmberechtigten im Kanton sollen die gleichen demokratischen Rechte haben, unbeschadet davon, in welcher Gemeinde sie wohnen.

Unser Rat anerkennt, dass die Motion mit einer einheitlichen und für alle Gemeinden verbindlichen Regelung die demokratische Repräsentanz gewährleisten möchte. Wir erachten diesen Grundsatz ebenfalls als zentral. Hingegen beurteilen wir eine Fixierung auf einen einzigen Faktor für die Berechnung des Unterschriftenerfordernisses als hinderlich und zu einschränkend für die Gemeinden. Das Ziel sollte darin bestehen, die Hürde für die Einreichung einer Gemeindeinitiative nicht unnötig hoch zu halten und zugleich auch die Gemeindeautonomie nicht einzuschränken.

Eine Regelung, wonach für das Einreichen einer Gemeindeinitiative die Unterschrift von maximal einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten notwendig ist, würde in 72 Gemeinden ein tieferes Quorum mit sich bringen. Unser Rat ist allerdings der Ansicht, dass es den Gemeinden analog Bund und Kanton weiterhin überlassen bleiben sollte, für die Unterschriftenerfordernis neben der Prozent-Regelung der Einfachheit halber eine absolute Zahl definieren zu können. Zumal sie mit den lokalen demographischen und politischen Gegebenheiten am besten vertraut sind.

Vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren verschiedene Gemeinden die Gemeindeversammlung abgeschafft haben und demzufolge die direktdemokratische Mitwirkungsmöglichkeit eingeschränkt ist, kommt dem Instrument der Gemeindeinitiative grössere Bedeutung zu. Weiter ist festzuhalten, dass die Regelung der Anzahl Unterschriften im Jahr 2004 definiert wurde und nach fast 20 Jahren eine Prüfung durchaus angebracht erscheint.

Zusammenfassend erachtet es unser Rat als opportun, die Hürden für das Zustandekommen von Gemeindeinitiativen zu thematisieren und im politischen Prozess die demokratische Repräsentanz und die Gemeindeautonomie sorgfältig abzuwägen. Den von der Motion vorgeschlagenen starren Ansatz lehnen wir hingegen ab. Daher beantragen wir Ihrem Rat, die vorliegende Motion als Postulat erheblich zu erklären.